

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

47. Jahrgang

Halle, am 5. Oktober 1922

Nummer 34

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Sitzung der Lohnkommission am 24. September 1922 in Hannover. Die Sitzung wurde um 4 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Kollegen H. Frischmuth, eröffnet, der die Erwartung aussprach, daß die Verhandlungen zu guten Ergebnissen führen möchten. Herr Kollege Haase verlangte zunächst von der Gehilfenschaft mehr Sachlichkeit in den Berichten. Fälle wie der Bericht über den Verbandstag dürften nicht vorkommen. Herr Wabra sagte zu und bedauerte, daß das vorgekommen sei. Alsdann verurteilte Herr Kollege Trawny sehr scharf das Verhalten des Herrn Wabra in Sachen der Innung Trier, insbesondere gegen den Kollegen Bruns, und in Sachen des Tarifvertrages des Verbandes Rheinland-Westfalen. Herr Wabra erwiderte und verlas ein Schreiben aus Trier in Sachen Bruns mit drei Unterschriften, zum Beweis, daß er nicht leichtfertig gehandelt habe und an der Wahrheit nicht hätte zu zweifeln brauchen. In Sachen Dr. Riegel weist er den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit zurück. Er legt eine Korrektur mit seiner Unterschrift vor, die er nicht vollzogen hat. In Sachen Bruns will er sofort Aufklärung schaffen und die Sperre aufheben. Der Vorsitzende verlangt in Zukunft mehr Vorsicht von der Gehilfenschaft, damit so leichtfertige Handlungen wie die Sperren über angesehene Geschäfte, wie Haase (Bremen) und Bruns (Trier) sowie über die ganze Innung Trier, nicht mehr vorkommen. Herr Wabra sagt zu, in Zukunft vorsichtiger zu sein.

Alsdann wurden die neuen Forderungen der Gehilfenschaft vorgetragen, die in 250 % Aufschlag auf die Löhne vom 27. Juni und Festsetzung auf einen Monat bestehen. Nach langen Verhandlungen wurden die nachstehenden Beschlüsse gefaßt: 150 % Aufschlag und nur, wenn eine außergewöhnliche Wirtschaftslage eintritt, neue Verhandlungen.
H. Frischmuth.

Die neuen Lohnsätze. Die Lohnkommission des Zentralverbandes hat im Einvernehmen mit der Lohnkommission des Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Bundes in ihrer Sitzung vom 24. September 1922 beschlossen: Der § 13 erhält folgende Fassung:

Für Orte, in denen keine örtlichen Tarife abgeschlossen werden zwischen den zuständigen Meister- und Gehilfen-Vertretungen, gelten bis 31. Dezember 1922 folgende Mindestlohnsätze:

Für Orte der staatlichen Servisklassen:

	A	B	C	D	E	
A	38	34	28	25	22	}
B	45	40	35	30	28	
C	50	45	40	38	34	
D	55	50	45	43	38	

Mark für die
Arbeitsstunde

Verheiratete erhalten einen Zuschlag von 2,50 Mk. für die Stunde.

Die vorstehenden Sätze können zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres mit vierwöchiger Kündigung gekündigt werden.

Die Lohnkommission des Zentralverbandes ist der Ansicht, daß die Wirtschaftslage über die nächste Zeit kaum zu übersehen ist. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse sich in nächster Zeit sehr verschlechtern, ist die Lohnkommission zu weiterem Verhandeln bereit.

Hannover, am 25. September 1922.

Lohnkommission des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.). gez. Frischmuth. Trawny. Haase.
Namens der Lohnkommission der Gehilfenschaft.
gez. Franz Wabra.

Im Anschluß und im Beisein des Vertreters der Gehilfenschaft wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Mitglieder der Lohnkommission haben mit Befremden Kenntnis davon genommen, daß seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Bundes wiederholt Sperren über die Werkstätten einzelner Uhrmacher verhängt wurden, ohne daß die betroffenen Kollegen vorher von dieser Geschäftsstelle befragt und an sie die Bitte um Auskunft gerichtet wurde.

Man verurteilt in Deutschland keinen Angeklagten, ohne ihn vorher gehört zu haben. Deshalb ist es nicht angängig, daß vom Gehilfenbunde nach dem bisherigen Modus weiter verfahren wird. Wir erwarten, daß vor Verhängung der



Schutz-Markte

Richter & Glück

Berlin C19-Dresden A

Japan-Perlschmuck